

Anwendung von EU-Richtlinien

1 Allgemein

Richtlinien sind Rechtsnormen der Europäischen Union, die an die EU-Mitgliedstaaten gerichtet sind und von den Mitgliedstaaten in innerstaatliches Recht umgesetzt werden müssen. Für die Umsetzung wird den Mitgliedstaaten regelmäßig eine Frist gesetzt. Erfolgt die Umsetzung nicht fristgemäß, so liegt ein Verstoß gegen Art. 49 Abs. 3, Art. 10 Abs. 1 des EG-Vertrags (EGV) vor, der die Europäische Kommission zur Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens veranlassen kann.

Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) kommt nicht fristgerecht umgesetzten Richtlinien nach dem Ablauf der Umsetzungsfrist eine unmittelbare innerstaatliche Wirkung zu, wenn die Richtlinie von ihrem Inhalt her unbedingt und hinreichend bestimmt ist, um im Einzelfall angewandt zu werden, und sie dem Einzelnen subjektiv-öffentliche Rechte einräumt oder jedenfalls seine rechtlichen Interessen schützen will.

Nach Ablauf der Umsetzungsfrist sind die unmittelbaren Wirkungen einer solchen Richtlinie daher unter Berücksichtigung der oben ausgeführten Grundsätze von den zuständigen Behörden und den Gerichten in den Mitgliedstaaten zu beachten.

Bei der unmittelbaren Wirkung der Richtlinie ist zu unterscheiden, ob das nationale Recht mit den Richtlinienbestimmungen (grundsätzlich) in Einklang steht oder nicht: Besteht grundsätzliche Kompatibilität zwischen den Regelungen, ist die nationale Bestimmung unter Berücksichtigung der Richtlinienbestimmung **richtlinienkonform auszulegen**.

Beispiel: Sowohl das nationale Recht als auch die Richtlinie sehen ein bestimmtes Recht vor (z.B. „bestimmte soziale Gruppe“ als asylverhehliches Anknüpfungsmerkmal). Enthält die Richtlinie hierzu neue oder abweichende Auslegungsbestimmungen (z.B. Definitionen unbestimmter Rechtsbegriffe), ersetzen diese die bisherigen Auslegungen durch Verwaltung und Gerichte.

Steht dagegen nationales Recht einer Richtlinienbestimmung entgegen, so ersetzt die Richtlinienvorschrift die kollidierende nationale Bestimmung. Die Richtlinienregelung ist anstelle der einschlägigen nationalen Rechtsnormen auf das strittige Rechtsverhältnis **unmittelbar anzuwenden**.

Beispiel: Das deutsche Asyl- und Ausländerrecht enthielt bislang keine dem Abschlussstatbestand des Art. 12 Abs. 1 Buchstabe a der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 entsprechende Regelung. Diese Richtlinienbestimmung war daher unmittelbar anzuwenden und auch als Rechtsgrundlage anzugeben bis das Umsetzungsgesetz in Kraft trat.

2 Qualifikationsrichtlinie

Die Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl. EU L 304 vom 30. September 2004, S. 12 ff.) ist von den Mitgliedstaaten ab dem 10. Oktober 2006 anzuwenden.

Da das Umsetzungsgesetz (Gesetz zur Umsetzung Aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union) in Kraft getreten ist, entfällt die Richtlinie keine unmittelbare Wirkung mehr.

2.1 Regelungsbereich der Richtlinie

Die Richtlinie regelt die Voraussetzungen der Flüchtlingsanerkennung und der subsidiären Schutzgewährung und deren statusrechtliche Folgen (Aufenthaltsstatus, Arbeitsmarktzugang, Sozialhilfe, medizinische Versorgung, Integrationsmaßnahmen); darüber hinaus regelt sie die Voraussetzungen der Statusaberkennung.

Die Richtlinie enthält keine Regelungen zur Asylberechtigung nach Art. 16a GG. Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich daher ausschließlich auf § 60 AufenthG. An der bisherigen Rechtspraxis zu Art. 16a GG ändert sich nichts.

2.2 Auswirkungen auf Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 1 AufenthG

2.2.1 Anerkennung als Konventionsflüchtling

§ 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG ist richtlinienkonform auszulegen. Hierbei sind die Art. 4 Abs. 4 und die Art. 7 bis 10 der Richtlinie zu beachten.

Die folgende tabellarische Aufstellung nach Stichworten (alphabetisch) enthält Hyperiinks zu den entsprechenden Stellen der Qualifikationsrichtlinie und zu den Änderungen der DA-Asyl, die zur besseren Unterscheidung mit grüner Schrift kenntlich gemacht sind.

Tabellarische Aufstellung Anerkennung als Konventionsflüchtling

Tatbestandsmerkmal	Erläuterung	Änderungen DA-Asyl
<p>Die Richtlinie, verabschiedet am 18. Juni 2013 (Richtlinie 2013/32/EU des Rates), enthält die Bestimmungen über die Verfahren für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedstaaten. Die Richtlinie enthält die Bestimmungen über die Verfahren für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedstaaten. Die Richtlinie enthält die Bestimmungen über die Verfahren für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedstaaten.</p>	<p>Die Richtlinie, verabschiedet am 18. Juni 2013 (Richtlinie 2013/32/EU des Rates), enthält die Bestimmungen über die Verfahren für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedstaaten. Die Richtlinie enthält die Bestimmungen über die Verfahren für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedstaaten. Die Richtlinie enthält die Bestimmungen über die Verfahren für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedstaaten.</p>	<p>Die Richtlinie, verabschiedet am 18. Juni 2013 (Richtlinie 2013/32/EU des Rates), enthält die Bestimmungen über die Verfahren für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedstaaten. Die Richtlinie enthält die Bestimmungen über die Verfahren für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedstaaten. Die Richtlinie enthält die Bestimmungen über die Verfahren für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedstaaten.</p>

Tatbestandsmerkmal	Erläuterung	Änderungen DA-Asyl
<p>Umländersinnsverweigerung</p>	<p>und schließt die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft aus. Wenn an einem Ort im Herkunftsland Schutz vor Verfolgung gefunden werden kann.</p> <p>Nach Absatz 1 setzt die interne Schutzmöglichkeit voraus, dass am Zufluchtsort Verfolgung durch die in Artikel 13 genannten Akteure nicht droht und vom Antragsteller Verfolgungswahrscheinlichkeit erwartet werden kann, dass er sich in diesem Landesteil aufhält.</p> <p>Jeder Antragsteller muss am Zufluchtsort eine ausreichende Lebensgrundlage vorfinden, d.h. es muss zumindest das Existenzminimum gewährleistet sein. Fehlt es an einer Existenzgrundlage, ist eine interne Schutzmöglichkeit gegeben. Dies gilt auch, wenn im Herkunftsgebiet die Lebensverhältnisse gleichbleibend schlecht sind. Soweit andererseits Fälle der humanitären Rechtsvorschriften inzident abgedecktes Flüchtlingensuchen eingereicht werden, ist dieser Abfluss nicht in drei zu ändern.</p> <p>Nach Absatz 1 ist darüber hinaus erforderlich, dass das Grundgesetz für den Antragsteller tatsächlich anwendbar ist.</p> <p>Die gleiche Prüfung ist für die Bundesstaatsorgane sowie die niedrigen Organe des Landes zu ergreifen. An der Stelle von Verfolgungswahrscheinlichkeit aus Art. 13 Abs. 1 ist die Sachlage festzustellen. Dies ist im Falle der Umländersinnsverweigerung im Sinne von Absatz 1 zu prüfen. Die geschilderten Umstände des Antragstellers zu berücksichtigen sind die tatsächlichen Sachverhalte, die sich aus der Entscheidung über den Asylantrag ergeben. Dies ist insbesondere bei der Entscheidung über die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft zu berücksichtigen. Die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft ist zu verweigern, wenn sichergestellt ist, dass der Antragsteller im Herkunftsland Schutz vor Verfolgung durch die in Artikel 13 genannten Akteure nicht droht und vom Antragsteller Verfolgungswahrscheinlichkeit erwartet werden kann, dass er sich in diesem Landesteil aufhält.</p> <p>Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a</p> <p>regelt, dass Bestrafungen oder Verfolgungen wegen Minderndienstverweigerung im Zusammenhang mit Kriegsverbrechen und vergleichbaren Straftaten auch Verfolgung im Sinne von Absatz 1 sein können. Damit wird klargestellt, dass eine Strafverfolgung in diesen Fällen nicht zu den flüchtlingsrechtlichen unethischen Maßnahmen zur Durchsetzung des Kriegs- und Wehrdienstes eines Staates zählt. Zugleich wird damit ein Wertungswiderspruch vermieden: Wenn einerseits die Teilnahme an</p>	

Tatbestandsmerkmal	Erläuterung	Änderungen DA-Asyl
	<p>Kriegsverbrechen und ähnlichen Taten strafrechtlich sanktioniert ist (vgl. etwa Artikel 8 des sog. Rom-Statuts des Internationalen Strafgerichtshofes) und zum Ausschluss von der Flüchtlingsanerkennung und auch der subsidiären Schutzgewährung führt (vgl. § 60 Abs. 8 Satz 2 AufenthG), kann andererseits die Weigerung, an solchen Taten teilzunehmen, nicht als flüchtlingsrechtlich irrelevant eingestuft werden. <u>Der in der Rechtspraxis bisher verschiedentlich vertretenen Auffassung, wonach eine Bestrafung wegen Wehrdienstverweigerung – abgesehen von den polif-malus-Fällen – grundsätzlich keine Asylrelevanz besitzt, kann damit nicht mehr gefolgt werden.</u></p>	
	<p>Die Voraussetzungen des Absatzes 2 Buchstabe e liegt nur dann vor, wenn der Betreffende zu Handlungen gezwungen werden würde, für die er persönlich zur Verantwortung gezogen werden könnte. Die bloße Teilnahme an einem als völkerrechtswidrig angesehenen Konflikt reicht dafür in der Regel noch nicht aus. Vielmehr sind Handlungen erforderlich, für die der Betreffende nach dem humanitären Völkerrecht strafrechtlich belangt werden könnte. <u>Ob eine solche Handlung vorliegt, richtet sich nach den einschlägigen internationalen Vertragswerken, zu den Genfer Konventionen von 1949. Zu beachten ist dabei, dass nicht jeder Verstoß gegen humanitäres Völkerrecht die für Art. 9 erforderliche Schwere aufweist, sondern nur solche Verstöße, die für in Betracht kommen, die eine Verletzung grundlegender Menschenrechte darstellen.</u></p>	
<p>Religion</p>	<p>Unter dem Begriff der religiösen Verfolgung sind insbesondere zu verstehen, dass der Antragsteller in einem Angelegenheit, die die in Art. 9 genannten Voraussetzungen erfüllt, von der Verfolgung durch die Mehrheit, Grundhaltung, die für die Anwendung der Absätze 1 bis 3 des Art. 9 des Grundgesetzes anzuwenden sind, betroffen ist.</p>	
<p>Religion</p>	<p><u>Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b</u> Der Begriff der Religion umfasst insbesondere theologische, nichttheistische und atheistische Glaubensüberzeugungen, die Teilnahme bzw. Nichtteilnahme an religiösen Riten im privaten oder öffentlichen Bereich allein oder in Gemeinschaft mit anderen, sonstige religiöse Betätigungen oder Meinungsäußerungen und Verhaltensweisen; Einzelner oder der Gemeinschaft, die sich auf eine religiöse Überzeugung stützen oder nach dieser vorgelebt sind. Damit werden nicht einzelne Schutzgüter aufgezählt; vielmehr handelt es sich um die verschiedenen Arten der Glaubensüberzeugung und verschiedenen Formen, in denen sich eine Glaubensüberzeugung manifestieren kann. Asylrelevante Verfolgung</p>	

Tatbestandsmerkmal	Erläuterung	Änderungen DA-Asyl
	<p>kann vorliegen, wenn sie an die genannten Glaubensüberzeugungen und Glaubensmanifestationen anknüpft. Allerdings ist die bloße Unterbindung von Glaubensmanifestationen, dazu zählt auch die religiöse Betätigung im öffentlichen Bereich, dafür regelmäßig nicht ausreichend. Die Richtlinie will nicht jegliche Handlung mit Religionsbezug schützen, sondern die mit der Menschenwürde untrennbar verknüpften Glaubensüberzeugungen. Die Asylrelevanz bemisst sich immer danach, ob ein hinreichend schwerwiegender Eingriff im Sinne von Artikel 9 der Richtlinie vorliegt. Dies ist grundsätzlich anzunehmen, wenn die religiöse Betätigung Sanktionen nach sich zieht, die einen Eingriff nach Artikel 9 der Richtlinie darstellen.</p> <p><u>Einschränkungen der religiösen Betätigung als solche stellen nur dann Eingriffe im Sinne von Artikel 9 dar, wenn die Religionsausübung gänzlich unterbunden wird oder wenn sie zu einer Beeinträchtigung des unbedingbaren Kernbereichs einer Religion führen, auf den zu verweisen dem Gläubigen nicht zugemutet werden kann.</u></p> <p>Soweit ein unverfolgt ausgereister Antragsteller geltend macht, er habe wegen einer in Deutschland erfolgten Konversion Verfolgung zu befürchten, ist deshalb immer zu prüfen, welche Glaubensprinzipien für eine Religion <u>charakteristisch</u> sind und inwieweit die Beachtung dieser Glaubensprinzipien den Betreffenden im Herkunftsland gefährden. Zu den unabhängigen Glaubensprinzipien <u>kein Einzelfall</u> auch die öffentliche Religionsausübung. Kein Grundsatz, dass nur die Religionsausübung im privaten Bereich („forum internum“) geschützt ist, gilt daher auch meist uneingeschränkt. Allerdings kann die öffentliche Religionsausübung nur dann zu den unabhängigen Elementen einer Religion gerechnet werden, wenn sie zu dem für die Menschenwürde unverzichtbaren <u>essentiellen</u> religiösen Selbstverständnis zu zählen sind und nicht zu beachtenden Kriterien sind, vergleichbar mit denjenigen, die bislang für die Feststellung des religiösen Existenzminimums maßgeblich waren.</p> <p>Bei der Prüfung der Verfolgungswahrscheinlichkeit und der Glaubwürdigkeit von Antragstellern, die sich für eine Konversion berufen, sind Artikel 5 Abs. 1 und 2 sowie im Folgeverfahren Artikel 5 Abs. 3 der Richtlinie zu beachten. Ist der Antragsteller bereits vorverfolgt ausgerastet, <u>s.o. Vorfluchtgründe</u>, Artikel 4 Abs. 4 der Richtlinie, so kommt es allerdings <u>wie bisher</u> grundsätzlich nicht darauf an, ob die Verfolgung an die Religionsausübung im privaten oder im öffentlichen Bereich anknüpft. Die Frage, ob ein Eingriff in das „religiöse Existenzminimum“ droht, stellt sich grundsätzlich nur bei unverfolgt ausgereisten Personen, die/ihre Furcht vor Verfolgung mit objektiven oder -praktisch-häufiger - mit subjektiven Nachfluchtatbeständen begründen. Hier ist besonders sorgfältig und unter Beachtung von Art. 5 Abs. 1 und 2 der Richt-</p>	

Dienstanweisung Asylverfahren

DA-Asyl

Tatbestandsmerkmal	Erläuterung	Änderungen DA-Asyl
<p>Spezielle Gruppe</p>	<p>Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe d</p> <p>Im Falle der grundlegenden Definition für den Begriff „bestimmte soziale Gruppe“. Danach können gemeinsame Merkmale einer bestimmten sozialen Gruppe angebotene Merkmale sein, z. B. bestimmte körperliche Eigenschaften, ein schlechtes Behinderungsgrad, ein gemeinsamer Hintergrund, der nicht verändert werden kann, z. B. die Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Schicht, oder ein bestimmtes Merkmal oder seine Kombination, aufgrund der sie den Status oder das Geschlecht der Betroffenen feststellen können.</p> <p>Merkmale der sozialen Merkmale sind für das Vorliegen einer bestimmten sozialen Gruppe immer Voraussetzung. Dass die Gruppe eine dequale, abgegrenzte Identität hat, ist ein Merkmal, das sich aus dem Status ergibt. Dies ist ein Merkmal, das sich aus dem Status ergibt, das sich aus dem Status ergibt.</p> <p>Merkmale der sozialen Merkmale sind für das Vorliegen einer bestimmten sozialen Gruppe immer Voraussetzung. Dass die Gruppe eine dequale, abgegrenzte Identität hat, ist ein Merkmal, das sich aus dem Status ergibt. Dies ist ein Merkmal, das sich aus dem Status ergibt.</p> <p>Merkmale der sozialen Merkmale sind für das Vorliegen einer bestimmten sozialen Gruppe immer Voraussetzung. Dass die Gruppe eine dequale, abgegrenzte Identität hat, ist ein Merkmal, das sich aus dem Status ergibt. Dies ist ein Merkmal, das sich aus dem Status ergibt.</p>	<p>Verfolgung wegen der Angehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe</p>
<p>Verfolgungsakture</p>	<p>Art. 6</p> <p>Die Regelung zu den Verfolgungsakturen in § 60 Abs. 1</p>	<p>Abrechnungsverbote</p> <p>2 2 2</p>

Dienstanweisung Asylverfahren

DA-Asyl

Tatbestandsmerkmal	Erläuterung	Änderungen DA-Asyl
Verfolgungsgründe	<p>Satz 4 AufenthG ist weiterhin anzuwenden. Die entsprechende Richtlinienbestimmung (Artikel 6) führt zu keiner Änderung der Vorschrift und ist daher nicht unmittelbar anzuwenden.</p> <p>Artikel 10 Die Vorschrift zählt die Verfolgungsgründe abschließend auf. Sie sind identisch mit denen der Genfer Konvention enthaltenen Verfolgungsgründen.</p> <p>Absatz 1 enthält Auslegungshinweise zu den einzelnen Verfolgungsgründen. Sie entsprechen weitgehend der bestehenden Rechtspraxis.</p> <p>Siehe auch Religion</p>	
Verfolgungshandlungen	<p>Artikel 9 Hinweise zur Auslegung des Begriffs „Verfolgung“ Absatz 1 legt abstrakt die Voraussetzungen für das Vorliegen einer Verfolgungshandlung fest.</p> <p>Buchstabe a behandelt die Verfolgungsrelevanz einzelner Eingriffshandlungen oder mehrfacher Eingriffshandlungen derselben Art. Es kommen nur schwerwiegende Verletzungen der grundlegenden Menschenrechte als Verfolgungshandlungen in Betracht. Dazu gehören vor allem, aber nicht ausschließlich, Eingriffe in die nicht abrogierbaren Rechte der Europäischen-Menschenrechtskonvention, u.a. das Recht auf Leben, Schutz vor Folter und vor erniedrigender oder unmenschlicher Behandlung oder Bestrafung. Eingriffe in andere Rechte können als Verfolgungshandlungen in Betracht, wenn sie mit den lebenswichtigsten Rechten der EMRK vergleichbar sind.</p> <p>Es schwerwiegende Eingriffe in das Recht auf Freiheit, Staatsleben wird, darauf hingewiesen, dass eine Verfolgung sowohl auf einem einmaligen Eingriff als auch auf mehreren Eingriffen derselben Art beruhen kann. Damit wird verdeutlicht, dass für die Frage, ob eine Verfolgung vorliegt, einzelne Verfolgungshandlungen nicht isoliert, sondern betrachtet werden dürfen, vielmehr ist die Frage an der Grundlage einer Gesamtschau aller relevanten Maßnahmen zu beantworten. Dies bedeutet allerdings nicht, dass die bloße Addition von für sich genommen noch nicht verfolgungserheblichen Eingriffen automatisch bestimmten Häufigkeit Verfolgung darstellt. Auch in diesen Fällen ist zu prüfen, ob die wiederholten Eingriffe als Ganzes die Schwelle der schwerwiegenden Verletzung grundlegender Menschenrechte überschreiten.</p> <p>Buchstabe b regelt die Verfolgungsrelevanz unterschiedlicher Eingriffshandlungen, wenn diese kumuliert durchgeführt werden. Eine Verfolgung liegt auch dann nur vor, wenn die Eingriffe in ihrer Gesamtheit einer schweren Verletzung grundlegender Menschenrechte gleichkommen. Dies ist im Wege einer Gesamtschau aller erheblichen</p>	

Tatbestandsmerkmal	Erläuterung	Änderungen DA-Asyl
	<p>den Umstände zu beurteilen:</p> <p>In Absatz 2 werden – nicht abschließend – Beispiele für Verfolgungsmaßnahmen genannt. Die Beispiele in Absatz 2 Buchstabe a bis d und Buchstabe e entsprechen im Wesentlichen der deutschen Rechtspraxis.</p> <p>Zu Buchstabe e) siehe <u>Mitländerstrafenverweigerung</u>.</p> <p>Ab Satz 2) kann die Klarstellung, dass allein das Vorliegen einer Verfolgungsmaßnahme für eine Flüchtlingsaberkennung nicht ausreicht, notwendig. Weiterhin muss im Falle einer Verfolgungsmaßnahme eine Verfolgung durch die Linie von Artikel 10 der Qualifikationsrichtlinien vorliegen.</p>	
<p>Verfolgung durch die Regierung</p>	<p>Die Regierung entspricht für die Linie dem in Absatz 1 der Richtl. genannten Grundgesetz, dass nur Fälle einer Verfolgung durch die Regierung in der Sache der Asylverfahren vorzutragen sind, die die Flüchtlinge betreffen. Der Einsatz der Regierung muss nicht die Flüchtlinge betreffen.</p>	

2.2.2 Erlöschenstatbestände

2.2.2.3 Erlöschen des Flüchtlingsstatus, Art. 11 Abs. 1 der Richtlinie

§ 72 Abs. 1 AsylVfG wurde um die Regelung in Art. 11 Abs. 1 Buchstabe d der Richtlinie ergänzt. Danach erlischt die Flüchtlingsanerkennung auch im Falle einer Rückkehr ins und Niederlassung im Herkunftsland.

Tabellarische Aufstellung Ausschluss- und Erlöschenstatbestände

Tatbestandsmerkmal	Erläuterung	Änderungen DA-Asyl
Straftäter	<p>Artikel 12 Abs. 1 Buchstabe a und Absatz 2</p> <p>Neben dem Ausschlussstatbeständen des § 60 Abs. 8 AsylVfG sind Abschiebungsverbote ausgeschlossen. Straftäter, die eine schwere nichtpolitische Straftat im Bereich des Bildungsbereichs begangen haben, in dessen Folge eine gemeinsame Handlung, auch wenn nicht strafrechtlich-politische Ziele verfolgt wurden.</p>	<p>Abschließung</p> <p>1.4.1, 1.1.2, 2.9</p>
Landesregierung	<p>Die Regierung des Landes, die die Asylverfahren in der Sache der Flüchtlinge betreffen, ist die Regierung des Landes, in dem sich die Flüchtlinge befinden. Dies ist die Regierung des Landes, in dem sich die Flüchtlinge befinden.</p>	

Tatbestandsmerkmal	Erläuterung	Änderungen DA-Asyl
Familienabschiebe- schutz	Artikel 12 Abs. 2 Staaten im Sinne der Richtlinie sind vom Flüchtlingssta- tus auszuscheiden und können keine Staatsrechte vom Stammberechtigten ableiten (vgl. auch Art. 28 Abs. 3).	Familienasyl/ Familienabschiebungs- schutz
Schutz der UN	Artikel 12 Abs. 1 Buchstabe a Ausländer, die bereits den Schutz der Verdichten Nationen nach Artikel 10 d. der Genfer Konvention genießen, sind keine Flüchtlinge im Sinne der Richtlinie derzeitiger Be- stimmung. Sie dürfen weder in den Mitgliedstaaten (EU/EEA)	Abschiebungsverbote 1.1.4.1

2.3 Auswirkungen auf Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 ff AufenthG

2.3.1 Subsidiäre Schutzgewährung

Bei der subsidiären Schutzgewährung nach § 60 Abs. 2 ff. AufenthG sind die Richtli-
 nienbestimmungen Art. 4 Abs. 4, Art. 5 Abs. 1 und 2, Art. 6 bis 8 sowie Art. 15 zu
 berücksichtigen.

Zentrale Bestimmung ist Art. 15 der Richtlinie. Danach ist subsidiärer Schutz zu ge-
 währen, wenn eine der folgenden Voraussetzungen vorliegt:

- Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe, Artikel 15 Buchstabe a;
- Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung ei-
 nes Ausländers im Herkunftsland, Artikel 15 Buchstabe b;
- ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zi-
 vilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder in-
 nerstaatlichen bewaffneten Konflikts, Artikel 15 Buchstabe c.

Schutzgewährungen aus anderen als den genannten Gründen fallen nicht in den Regelungsbereich der Richtlinie und bleiben damit in der nationalen Zuständigkeit. Hierzu wird im Erwägungsgrund 9 der Richtlinie ausgeführt, dass Ausländer, denen aus humanitären oder familiären Ermessensgründen ein Bleiberecht gewährt wird, nicht vom Geltungsbereich der Richtlinie erfasst werden. Dazu zählen etwa krankheitsbedingte Abschiebungshindernisse oder allgemeine wirtschaftliche Notlagen im Herkunftsland.

Die Richtlinienregelungen des Artikels 15 sind zum Teil bereits in § 60 Abs. 2 ff. AufenthG enthalten. Insofern sind die deutschen Regelungen durch die Richtlinienregelungen zu ergänzen.

Zu beachten ist, dass die Richtlinienbestimmungen über Vorverfolgung (Art. 4 Abs. 4), Nachfluchtgründe (Art. 5 Abs. 1 und 2), Verfolgungsakteure (Art. 6), Schutzakture (Art. 7) und internen Schutz (Art. 8) nicht nur für die Flüchtlingsanerkennung, sondern auch für den internationalen subsidiären Schutz nach Art. 15 gelten.

Damit sind alle drei subsidiären Schutzalternativen grundsätzlich auch im Falle nicht-staatlicher Eingriffe anwendbar.

Tabellarische Aufstellung Subsidiäre Schutzgewährung

Tatbestandsmerkmal	Erläuterung	Änderungen DA-Asyl
<p>Art. 15 Abs. 1 a) (1) Die Mitgliedstaaten gewähren subsidiären Schutz oder Bleiberecht:</p>	<p>Art. 15 Abs. 1 a) (1) Die Mitgliedstaaten gewähren subsidiären Schutz oder Bleiberecht:</p>	<p>Art. 15 Abs. 1 a) (1) Die Mitgliedstaaten gewähren subsidiären Schutz oder Bleiberecht:</p>
<p>Art. 15 Abs. 1 a) (2) Die Mitgliedstaaten gewähren subsidiären Schutz oder Bleiberecht:</p>	<p>Art. 15 Abs. 1 a) (2) Die Mitgliedstaaten gewähren subsidiären Schutz oder Bleiberecht:</p>	<p>Art. 15 Abs. 1 a) (2) Die Mitgliedstaaten gewähren subsidiären Schutz oder Bleiberecht:</p>
<p>Art. 15 Abs. 1 a) (3) Die Mitgliedstaaten gewähren subsidiären Schutz oder Bleiberecht:</p>	<p>Art. 15 Abs. 1 a) (3) Die Mitgliedstaaten gewähren subsidiären Schutz oder Bleiberecht:</p>	<p>Art. 15 Abs. 1 a) (3) Die Mitgliedstaaten gewähren subsidiären Schutz oder Bleiberecht:</p>

¹ Siehe „Die Staaten der Welt mit und ohne Todesstrafe im Überblick“

Tatbestandsmerkmal	Erläuterung	Änderungen DA-Asyl
	<p>Subsidiärer Schutz wird danach nur Angehörigen der Zivilbevölkerung gewährt, nicht aber Personen mit Kombattantenstatus. Die Schutzgewährung setzt kriegerische Auseinandersetzungen zwischen zwei oder mehr Staaten oder innerhalb eines Staates voraus.</p> <p>Der völkerrechtliche Begriff „bewaffneter Konflikt“ wurde gewählt, um klarzustellen, dass nur Auseinandersetzungen ab einer bestimmten Größenordnung in den Regelungsbereich der Vorschrift fallen. Für innerstaatliche bewaffnete Konflikte ist ein bestimmtes Maß an Intensität und Dauerhaftigkeit erforderlich. Typische Beispiele sind Bürgerkriegsauseinandersetzungen und Guerillakämpfe. Örtlich und zeitlich begrenzte Bandenkriege fallen regelmäßig nicht darunter. Allgemeine mit dem bewaffneten Konflikt in Zusammenhang stehende Gefahren genügen allein nicht. Es muss für den Betroffenen eine ernsthaft individuelle Bedrohung für Leib oder Leben gegeben sein. Eine Verletzung der genannten Rechtsgüter muss gleichzeitig unabweichlich sein.</p> <p>Gefahren, von denen die Bevölkerung eines Landes oder Teile der Bevölkerung allgemein betroffen sind, werden auch weiterhin bei Ertscheidungen nach § 60a Abs. 1 Satz 1 berücksichtigt. Derartige Gefahren können typischerweise auch Auslöser von Massenflüchten sein, z. B. im Zusammenhang mit Bürgerkriegen. Subsidiärer Schutz, der auf der Basis einer Einzelfallprüfung gewährt wird, ist nicht, das geeignete Instrument zur Bewältigung von Massenschlichtsituationen. Maßnahmen sind hier nur in jenen Fällen vorrangig, in denen die Abschiebungsstoppregelungen durch die obersten Landesbehörden gewährt werden. Eine entsprechende Regelung ist in § 60a Abs. 7 Satz 2 des bestehenden Rechts enthalten. Auch die Qualifikationsrichtlinie sieht für allgemeine Gefahren im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten Ausnahmeregelungen vor (vgl. Erwägungsgrund 26 der Richtlinie). Gefahren, denen die Bevölkerung oder eine Bevölkerungsgruppe eines Landes allgemein ausgesetzt sind, stellen für sich genommen normalerweise keine individuelle Bedrohung dar, die als ernsthafter Schaden zu beurteilen wäre“)</p>	

2.4 Tenorierung und Bescheidbegründung

2.4.1 Tenorierung

- *Flüchtlingsanerkennung nach § 60 Abs. 1 AufenthG: Beibehaltung der bisherigen Tenorierung.*

- *Subsidiärer Schutz bei Gefahren nach Art. 15 der Richtlinie*: Beibehaltung der bisherigen Tenorierung. Ausnahme: Sofern subsidiärer Schutz wegen einer drohenden unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Bestrafung (Art. 15 Buchstabe b der Richtlinie) gewährt wird, ist die einschlägige deutsche Regelung zusammen mit der sie ergänzende Richtlinienbestimmung im Tenor zu nennen (z.B.: § 60 Abs. 2 AufenthG i.V.m. Artikel 15 Buchstabe b der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004).

- *Soweit keine Flüchtlingsanerkennung erfolgt und/oder kein subsidiärer Schutz gewährt wird, ist wie bisher zu tenorieren*.
Abschiebungsandrohung, Ausreisefrist, Rechtsmittelfrist wie bei negativen Entscheidungen zu § 60 Abs. 1 und § 60 Abs. 2, Abs. 3 bzw. Abs. 7 AufenthG.

2.4.2 Bescheidbegründung

Die einschlägigen Richtlinienbestimmungen sind in der Begründung anzugeben. Dabei ist jeweils auch darzulegen, ob eine richtlinienkonforme Auslegung der deutschen Bestimmungen erfolgt ist oder ob die Richtlinienbestimmungen unmittelbar angewendet wurden.

Zitierweise: „Art. X der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004“.

2.5 Informationspflichten, Art.22 der Richtlinie

Die nach Artikel 22 dem Flüchtling und dem subsidiär Schutzberechtigten zu gewährenden Informationen über seine Rechte und Pflichten sind dem Bescheid beizufügen.

In MARiS stehen die entsprechenden Dokumentvorlagen unterteilt nach Anerkennung, Abschiebungsverbot gem. § 60 Abs. 1 bzw. § 60 Abs. 2 ff AufenthG in den 15 wichtigsten Sprachen unter den Kennungen D0986 – D1034 bereit.

2.6 Rechtsfolgen der Flüchtlingsanerkennung und der subsidiären Schutzgewährung

2.6.1 Aufenthaltstitel, Art. 24 der Richtlinie

Bei der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ist zu beachten, dass die Richtlinie für Flüchtlinge grundsätzlich einen Aufenthaltstitel mit mindestens dreijähriger Dauer (Art. 24 Abs. 1), für subsidiär Schutzberechtigte einen Aufenthaltstitel mit mindestens einjähriger Dauer (Art. 24 Abs. 2) vorsieht.

2.6.2 Ausschlussgründe bei der Erteilung eines Aufenthaltstitels

Nach Art. 24 Abs. 2 der Richtlinie haben subsidiär Schutzberechtigte grundsätzlich einen Anspruch auf die Erteilung eines Aufenthaltstitels. Ausnahmen sind nur unter den in der Richtlinie genannten Voraussetzungen zulässig. Die Richtlinie beinhaltet keine Ausschlussgründe wie sie in § 10 Abs. 3 Satz 3 AufenthG vorgesehen sind. § 10 Abs. 3 Satz 3 AufenthG ist daher nicht anwendbar auf subsidiär Schutzberechtigte im Sinne der Richtlinie.

In § 25 Abs. 3 Satz 2 AufenthG wurden die Ausschlussgründe für die Erteilung eines Aufenthaltstitels im nationalen Recht verankert. Vorgetragene oder sonst erkennbare Gründe, die nach § 25 Abs. 3 Satz 2 Buchstabe a bis d AufenthG der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis entgegenstehen könnten, hat das Bundesamt nach § 24 Abs. 3 AsylVfG der ABH mitzuteilen (vgl. DA-Asyl „Rechtsfolgenhinweis bei Anwendung von § 60 Abs. 8 AufenthG“).